

## **ÄNDERUNGSSATZUNG DER ABWASSERSATZUNG**

### **Änderungssatzung zur Änderung der Abwassersatzung der Landeshauptstadt Schwerin vom 11.09.2006 in der Fassung der Änderungssatzung vom 16.11.2010**

Aufgrund der §§ 5 und 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und § 40 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg – Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Juli 2011 (GVOBl. S. 759) hat die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin in ihrer Sitzung am 26.01.2015 diese Änderungssatzung zur Änderung der Abwassersatzung der Landeshauptstadt Schwerin beschlossen:

#### **Artikel 1 Änderung der Abwassersatzung der Landeshauptstadt Schwerin**

Die Abwassersatzung der Landeshauptstadt Schwerin vom 11.09.2006 (Stadtanzeiger – Sonderausgabe vom 22.09.2006) in der Fassung der Änderungssatzung zur Änderung der Abwassersatzung der Landeshauptstadt Schwerin vom 16.11.2010 (Stadtanzeiger / Ausgabe 24 vom 03.12.2010) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 5 erhält unter Aufhebung seines bisherigen Wortlautes folgende neue Fassung:

„Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für diejenigen, die anstelle des Grundstückseigentümers nach den grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer sind oder sein würden, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Entgelte. Neben den in Satz 1 genannten Anschluss- und Benutzungsberechtigten sind auch sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstücks verpflichtet, insbesondere Mieter, Pächter, sonstige schuldrechtlich zur Grundstücksnutzung Berechtigte, Pächter von Kleingärten und Zwischenpächter iSd § 1 Abs. 1, § 4 Abs. 2 BKleinGG. Die in Satz 1 und die in Satz 4 genannten Verpflichteten sind Gesamtschuldner.“

#### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.04.2015 in Kraft.

Schwerin, den 19.02.2015

gez. Angelika Gramkow  
Oberbürgermeisterin

(DS)l

#### **Veröffentlichungsvermerk:**

Im Internet am 06.03.2015 veröffentlicht.